

## **Empfehlung zur Gesetzesänderung des Bundesstatistikgesetzes / Verordnung bezüglich §31 des Bundesstatistikgesetzes**

17. September 2009

### **Hintergrund**

Im Rahmen eines vom Bundeskanzleramt eingebrachten Entwurfes vom 08.04.2009 wird das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert werden. Paragraph 31 der derzeit vorliegenden Fassung des Bundesstatistikgesetzes verbietet es, der Statistik Austria einzelfallbezogenen Statistikdaten an andere Institutionen weiterzugeben. Im sozialwissenschaftlichen Kontext werden diese statistischen Daten als Mikrodaten bezeichnet und sind gängiger internationaler Standard in modernen, wissenschaftlichen Analysen.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung ist das höchste Beratungsorgan der österreichischen Bundesregierung in FTI-politischen Fragestellungen und begründet seine Empfehlungen unter anderem auf die Ergebnisse empirischer Analysen. Um dem höchsten Standard gerecht zu werden, ist die Verwendung genauestmöglicher statistischer Daten und modernster wissenschaftlicher Methoden unerlässlich.

Aufgrund der Empfehlung des Rates in der Strategie 2020 bezüglich des Zugangs und der Erhebung von statistischen Daten ist es wichtig, Einfluss auf die Neugestaltung der gesetzlichen Grundlage zur Verwendung von statistischen Daten zu nehmen. Auch weist die Systemevaluierung unter anderem auf die Wichtigkeit der Verwendung von Mikrodaten hin, insbesondere in den Empfehlungen des Reports 4 „Tax Incentive Schemes of R&D“<sup>1</sup>. Darüber hinaus wird im CREST-Report<sup>2</sup> ebenfalls die empirische Analyse geeigneter Daten und somit Zugang zu diesen, als Grundlage einer fundierten Politikberatung hervorgehoben.

---

<sup>1</sup> Siehe WIFO et al. (2009), „Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und –finanzierung“.

<sup>2</sup> Guy, K. / Lambert, R. / Masson, A. / Mogenson, J. / Sandberg, O. / van der Zwan, A. / Jahn, S. (2008): Policy Mix Peer Reviews, Country Report: AUSTRIA, A Report of the CREST Policy Mix Expert Group (Fourth Cycle of the Open Method of Coordination in favour of the 3 % Objective)

Auch im internationalen Kontext lässt sich der Trend zur Verwendung einzelfallbezogener Daten feststellen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union erließen am 11. März 2009 eine Verordnung (Nr. 223/2009), in der vorgesehen ist, dass der Politikberatung und Wissenschaft Zugang zu Mikrodaten in anonymisierter Form ermöglicht wird. Auch in anderen Ländern, z.B. Deutschland, ist die Verwendung dieser statistischen Informationen anerkannter Standard.

## **Empfehlung**

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfiehlt die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, sodass der Wissenschaft und dem Rat als höchstem Beratungsgremium der Bundesregierung in FTI-politischen Fragestellungen der Zugang zu Mikrodaten in anonymisierter Form ermöglicht wird. Somit wird der Entwicklung zur Verwendung von Mikrodaten entsprechend Rechnung getragen und die Politikberatung in höchster Qualität gewährleistet.